

Kapitel 4.2

Patentrecht

(1) Zielsetzung des Patentrechts

Das Patentrecht räumt absolute Rechte an technischen Erfindungen ein; es kann also einen starken inhaltlichen Schutz bieten.

(2) Patentfähiger Bereich

Nach § 1 Abs. 2 und 3 Patentgesetz sind Programme „als solche“ nicht patentfähig. Ihnen wurde abgesprochen, dass sie unmittelbare technische Wirkung hätten. Das Patentrecht will nur technische Erfindungen schützen. Das sind solche, bei denen es um die Beherrschung von Naturkräften geht. Bei Programmen unterscheidet die Rechtsprechung technische Programme und nicht-technische, die organisatorische oder rechnerische Arbeiten zum Gegenstand haben. Technische Programme können zum einen zusammen mit Hardware und technischem Prozess Teil einer Erfindung sein: Es schadet nichts, wenn logische Schritte durch ein Programm realisiert werden statt durch fest vorgegebene Schaltungen.

Technische Programme können aber auch die Umsetzung von Verfahren sein, die unabhängig von Hardware der Beherrschung von Naturkräften dienen. Erforderlich ist, dass der Erfolg durch den Einsatz beherrschbarer Naturkräfte ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandeskräfte erreicht wird. Der Patentanspruch richtet sich auf ein technisches Verfahren, das durch technische Merkmale gekennzeichnet ist, die teilweise oder ganz durch ein Programm ausgeführt werden; der Patentanspruch richtet sich damit nicht auf ein „Programm als solches“.

Damit gibt es innerhalb der technischen Programme zwei Bereiche für patentfähige Programme, nämlich zum einen mit Wirkung außerhalb eines IT-Systems, z. B. ein Antiblockiersystem für Kraftfahrzeuge, und zum anderen mit Wirkung auf das Arbeiten einer IT-Anlage selbst, z. B. Änderungen von Speicherzuständen oder Steuerung der Verarbeitung auf Betriebssystemebene.

Das Europäische Patentamt und das Deutsche Patentamt haben jeweils Richtlinien für solche Anmeldungen erlassen. Der Patentschutz hat durch die großzügige Behandlung in der Rechtsprechung, der die Patentämter folgten, Bedeutung erlangt.

Das Europäische Patentamt stellt darauf ab, dass nur Programme „als solche“ nicht patentfähig seien. Ein Programm kann also patentfähig sein, wenn es bei Anwendung auf einem Computer eine zusätzliche technische Wirkung zeigt, die über die "normalen" physikalischen Wechselwirkungen zwischen ihm und der Hardware hinausgeht. Nur Programme im Sinne von abstrakten Schöpfungen ohne jegliche technische Qualität sollten vom Patentschutz ausgeschlossen sein.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat das Thema „Schutz von Computerprogrammen“ auf seiner Webseite wie folgt zusammengefasst:

„Eine computerimplementierte Erfindung hat technischen Charakter, wenn bei ihr Naturkräfte oder technische Mittel zum Einsatz kommen. Beispiele hierfür sind hydraulische Kräfte, elektrische Ströme in Schaltelementen und Regeleinrichtungen oder Signale in Datenverarbeitungs-Anlagen.“

Bei der Prüfung, ob die Erfindung technischen Charakter hat, ist vom angemeldeten Gegenstand in seiner Gesamtheit auszugehen. Die einzelnen Merkmale sind nicht isoliert zu betrachten. Auch die nichttechnischen Merkmale sind mit einzubeziehen. So könnte beim ABS die programmierte Software, die die Bremsen steuert, für sich allein betrachtet nicht patentiert werden. Als Gesamtheit betrachtet ist die Kombination aus Bremsen und Steuersoftware aber patentierbar.

Für die Beurteilung des technischen Charakters einer Vorrichtung kommt es auch nicht darauf an, ob mit ihr ein (weiterer) technischer Effekt erzielt wird, ob die Technik durch sie bereichert wird oder ob sie einen Beitrag zum Stand der Technik leistet.“

Stand: 01.11.2014